

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Geo- and Paleobiology
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 22. Juli 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geo- und Paleobiology wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland aus Fachrichtungen der Geo- oder Bio-wissenschaften die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Geo- und Paleobiology vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten Kompetenzen über die geobiologische und paläobiologische Entwicklung des Systems Erde; dazu gehören vertiefte Kenntnisse über evolutionsbiologische, ökologische und systematische Themen, insbesondere über die Evolution und Interaktion von Organismen und deren Lebensräumen im Laufe der Erdgeschichte, die Entwicklung des Paläoklimas, die geobiologischen Materialflüsse sowie die stammesgeschichtlichen Zusammenhänge von Flora und Fauna seit dem Ursprung des Lebens.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Deutsche oder diesen gemäß § 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben den Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren entweder per Post oder per Email bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator des Masterstudiengangs Geo- and Paleobiology bis zum 31. Mai eines Jahres einzureichen; andere Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag bis zum 31. Januar eines Jahres einreichen (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records aus dem Erststudium im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. ein 750 bis 1.000 Wörter umfassender Aufsatz, in dem die Kompetenzen für ein Studium im Masterstudiengang Geo- and Paleobiology im Sinn von § 1 Satz 3 unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium dargelegt werden;
4. ein Nachweis über fortgeschrittene Kenntnisse und kompetente Sprachverwendung in Englisch auf einem Mindestniveau der Stufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; als Nachweis gelten beispielsweise der erfolgreich bestandene

- TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language; mit mindestens 66% der maximal erreichbaren Punktzahl),
- IELTS (International English Language Testing Service; mindestens 6,0 Punkte, und keine Teilprüfung schlechter als 5,0 Punkte),
- Cambridge CAE (Certificate in Advanced English; Note A oder B)
- CPE (Certificate of Proficiency in English; Note A oder B)

oder der erfolgreiche Abschluss eines Studiums in englischer Unterrichtssprache, welches mit einem Studiengang entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Geo- and Paleobiology vergleichbar ist;

5. eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken sowie alle Hilfen bei der Übersetzung als solche gekennzeichnet hat.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geowissenschaften kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten den eingereichten Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 anhand der folgenden Notenskala (erste Stufe des Eignungsverfahrens):

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

²Die Gesamtnote einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht haben, gelten als geeignet; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Gesamtnote von 4,0 oder schlechter erreicht haben, kann keine Eignung festgestellt werden. ⁴Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus einem Auswahlgespräch, an dem die nach § 4 Abs. 2 Satz 4 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber unter prüfungsadäquaten Bedingungen teilnehmen. ²Dabei werden die fachliche Kompetenz, das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Person etwa 20 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für die Masterstudiengang Geo- and Paleobiology ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ord-

nungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geo- and Paleobiology wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Geo- and Paleobiology unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 10
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2013/2014 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 24. Juli 2013 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2013.

München, den 22. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Juli 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juli 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2013.